

05.084

Raumplanungsgesetz. Teilrevision

Loi sur l'aménagement du territoire. Révision partielle

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 02.12.05 (BBI 2005 7097)

Message du Conseil fédéral 02.12.05 (FF 2005 6629)

Nationalrat/Conseil national 06.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Bei der vorliegenden Revision des Raumplanungsgesetzes handelt es sich um eine kleine, für die Landwirtschaft konzipierte Mini-Revision. Bekanntlich ist eine grosse Revision des Raumplanungsgesetzes im Gang, welche aber aufgrund der grossen Problemfelder, welche dort zu bearbeiten sind – Agglomerationsproblematik, Vereinfachung der Verfahren im Planungs- und Baubewilligungsrecht –, noch auf sich warten lässt. Der Bundesrat hat das Bedürfnis der Landwirtschaft, in ihren Gebäulichkeiten auch vermehrt nichtlandwirtschaftliche Erwerbsaktivitäten ausüben zu können, als dringlich erachtet und daher den vorliegenden Entwurf vorgelegt.

Der Nationalrat war Erstrat und hat diese Vorlage am 14. März dieses Jahres mit 155 zu 12 Stimmen überaus deutlich angenommen. Minderheitsanträge wurden durchweg im Verhältnis zwei zu eins abgelehnt. Das zeigt, dass diese Vorlage im Nationalrat eine breite Unterstützung erfahren hat. Ihre Kommission hat sich am 2. Mai und dann am 11. September mit dieser Vorlage befasst und sie mit 11 zu 1 Stimmen gutgeheissen.

Ich will nicht den ganzen Strukturwandel beschwören, in dem sich die Landwirtschaft befindet, und das gesellschaftliche Umfeld, das sich auch ändert, um dann More mathematico die einzelnen Bedürfnisse daraus logisch abzuleiten, die mit den einzelnen Artikeln dieser Vorlage befriedigt werden sollen. Es soll der Hinweis darauf genügen, dass allgemein die Auffassung vorherrscht, das bisherige Regime sei zu eng gewesen und die Kantone sollten die Möglichkeiten haben, bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen künftig besser nutzen zu lassen, als dies heute der Fall ist.

Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

1. Bauten und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse sollen unter bestimmten Umständen als zonenkonform erklärt werden können. Das betrifft Artikel 16a Absatz 1bis.

2. Bauten und Anlagen der inneren Aufstockung sollen auch in Zukunft zonenkonform sein. Der Bundesrat soll aber die Einzelheiten regeln können. Das betrifft Artikel 16a Absatz 2.

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe werden in zwei Kategorien unterteilt: Erstens betriebsnahe nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe – für diese rechtfertigen sich bauliche Massnahmen in bestehenden Bauten und Anlagen, wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiterbestehen kann; zweitens nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe – diese können bewilligt werden, ohne dass das Erfordernis eines notwendigen Zusatzeinkommens erfüllt sein muss. Zudem können unter Umständen massvolle Erweiterungen bestehender Bauten und Anlagen gerechtfertigt sein, wenn in diesen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht. Auch darf Personal angestellt werden, das ausschliesslich für diesen Nebenbetrieb tätig ist; dies aber nur dann, wenn die im Nebenbetrieb anfallende Arbeit zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet wird. In diesen Fällen ist die Konkurrenzierung des Gewerbes, namentlich des Gastgewerbes, natürlich augenfällig. Der Nationalrat hat aus der

Sicht der Kommission mit Artikel 24b Absatz 1quater zu Recht eine Bestimmung geschaffen, welche die Wettbewerbsverzerrungen, die mit dieser Revision möglich werden, in Grenzen hält.

3. Ausserdem soll gemäss Artikel 24d die Hobbytierhaltung erleichtert werden.

Letzten Endes wird kompetenzmässig eine 180-Grad-Wendung vollführt: Nach geltendem Recht gestattet der Bund den Kantonen, auf dem Gesetzgebungsweg gewisse Erleichterungen von der eidgenössischen Norm vorzusehen, zum Beispiel für Bauten im Streusiedlungsgebiet. Mit dieser Revision ermöglicht der Bund selbst Erleichterungen in den genannten Bereichen und ermächtigt die Kantone mit dem neuen Artikel 27a, auf dem Wege der Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen zu den hier revidierten Artikeln 16a Absatz 2, 24b, 24c Absatz 2 und 24d zu erlassen. Die Kantone erhalten also eine Art Opt-out-Recht. Nehmen sie es nicht wahr, gilt Bundesrecht.

Ihre Kommission ist weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates gefolgt. Differenzen ergeben sich bei den zwei folgenden Punkten: Bei Artikel 16a Absatz 1bis hat der Nationalrat auch die Gewinnung von Kompost aus Biomasse privilegieren wollen, was Ihre Kommission ablehnt. Bei Artikel 34 beantragt Ihnen die Kommission, den Richter wie bis anhin aus der Raumplanung selbst herauszuhalten; vorbehalten bleibt die neue sogenannte subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht. Wir wollen, dass der Richter erst im Baubewilligungsverfahren einschreiten kann. Im Übrigen gibt es einen Minderheitsantrag zu Artikel 24b. Namens der beinahe einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Hofmann Hans (V, ZH): Unsere Landwirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel, wobei ihr der grösste Teil dieses langwierigen Prozesses noch bevorsteht. Keine andere Berufsbranche hat in den vergangenen zwanzig Jahren Einkommensverluste hinnehmen müssen wie unsere Bauern. Von der Landwirtschaft wird nun mehr und mehr unternehmerisches Denken, unternehmerisches Handeln verlangt. Gleichzeitig verbaut das Raumplanungsgesetz den Bauern jedoch Möglichkeiten, neben der Landwirtschaft einen sinnvollen Zusatzerwerb zu erwirtschaften. Eine weitere bescheidene Lockerung unseres Raumplanungsgesetzes, des RPG, ist deshalb angezeigt. Die vorliegende Teilrevision ist ein bescheidener Schritt in diese Richtung. Die Bauern hatten sich deutlich mehr erhofft.

Natürlich löst diese kleine Teilrevision nicht alle Probleme. Aber sie ermöglicht punktuell sachgerechte Lösungen. Vielerorts bedeutet diese Gesetzesanpassung lediglich eine Legalisierung des Ist-Zustandes. Verschiedene Kantone haben sich bei der Anwendung des RPG in diesem Bereich an die Grenze des Machbaren herangetastet und diese oft auch überschritten. Nur wo Einsprachen erfolgten, unterlagen solche Lockerungen der Rechtsprechung. In verschiedenen Kantonen haben auch die Umweltverbände sinnvolle Erleichterungen für die Bauern akzeptiert und auf Beschwerden verzichtet. So ist es, nach dem Motto «Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter», zu einer schleichenden Aufweichung des RPG gekommen, und zwar von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Einen solchen «Wildwuchs» gilt es in Zukunft zu verhindern. Mit dieser kleinen Revision des RPG sagt nun der Bundesgesetzgeber klar, was möglich ist, oder, im Umkehrschluss eben, was nicht möglich ist. So sollen den Landwirten, unabhängig vom Erfordernis eines Nebeneinkommens, bestimmte Nebenbetriebe ermöglicht werden. Diese Tätigkeiten müssen jedoch einen engen und sachlichen Bezug zum Bauernhof haben.

Eine bessere Nutzung bestehender, nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen ist sicher zu begrüssen. Biogasanlagen zur Energiegewinnung sollen ermöglicht werden, sie gehören auch nach Auffassung der Kommission in die Landwirtschaftszone und sollen – darüber werden wir uns ja morgen beim Stromversorgungsgesetz unterhalten – im Rahmen der Energiepolitik ja auch speziell gefördert werden. Neu – und das



ist wesentlich; der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen – wird den Kantonen ein Spielraum eröffnet: Wo dies angezeigt ist, können sie auf ihrem Gebiet strengere Vorschriften erlassen. Es ist also ein Spielraum nach unten; über die neuen gesetzlichen Regelungen hinaus darf nicht gegangen werden. Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass nun in der Landwirtschaftszone plötzlich Gewerbebetriebe wie beispielsweise Baugeschäfte, Möbelschreinereien oder Autogaragen und dergleichen entstehen werden. Es geht um Besenbeizen, Schlafen im Stroh und solche Dinge. Deshalb kann auch der Schweizerische Gewerbeverband mit diesen bescheidenen Lockerungen leben.

Natürlich mag es etwas störend wirken, dass wir nun, unabhängig von der bevorstehenden Gesamtrevision des Raumplanungsgesetzes, für die Landwirtschaft einige vorgezogene Lockerungen beschliessen; dessen waren wir uns auch in der Kommission bewusst. Bis aber diese wichtige und zwingend notwendige Revision unseres gesamten Raumplanungsrechtes mit allen Querverbindungen unter Dach und Fach ist, wird es noch einige Jahre dauern. Es ist deshalb heute sachlich und politisch gerechtfertigt, unserer Landwirtschaft diese kleinen und im Wesentlichen doch unbestrittenen Lockerungen, diesen kleinen zusätzlichen Spielraum, zu gewähren.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung den Anträgen unserer Kommission zu folgen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Diese Vorlage löst die Probleme der Landwirtschaft ungenügend, und gleichzeitig redet sie den Kantonen und Gemeinden in einem Ausmass in ihre Angelegenheiten hinein, das bisher unbekannt war. Es ist fair, wenn die Bedenken, die in unserer Kommission lautgeworden sind, auch Ihnen unterbreitet werden.

Die Vorlage enthält zwei Teile. Sie enthält einen Teil, der zu begrüssen ist – und deswegen ist auf die Vorlage meines Erachtens einzutreten. Da geht es um die flexiblere Nutzung der bestehenden Bauten auch für landwirtschaftsfremdes Wohnen, und es geht um Bauten für die Produktion erneuerbarer Energien; das Erstere ist bisher schon in vielen Kantonen legal gemacht worden. Bedenken weckt der zweite Teil, da geht es um Gewerbebetriebe auf dem Bauernhof ausserhalb der Bauzone und damit letztlich um Strukturerhaltung in der Landwirtschaft. Die Vorlage weckt Bedenken, die ich zusammenfassend in vier Punkten skizziere.

1. Ich frage: Ist das wirklich gute Gesetzgebung?
2. Ich frage: Ist das wirklich gute Raumplanung, die grundsätzlich sein will?
3. Ich frage: Wird nicht das Föderalismusprinzip verletzt?
4. Ich frage schliesslich: Ist das nicht Strukturerhaltung in der Landwirtschaft?

Es muss in unserem Rat möglich sein, solche Fragen zu stellen, auch wenn sie in der weiteren Öffentlichkeit nicht häufig gestellt werden.

1. Zur Frage nach der guten Gesetzgebung: Einst war das Raumplanungsgesetz ein schlankes Grundsatzgesetz. Nur so hat der Souverän es akzeptiert, nachdem er es in der ersten Runde abgelehnt hat; das der zweiten Runde ist dann stillschweigend akzeptiert worden.

Ich erinnere an die Väter dieses Gesetzes wie Kurt Furgler, Marius Baschung, Leon Schlumpf und andere, die für diese Vorlage eingetreten sind; das war ihr Wille. Seither ist das Gesetz angewachsen, allein im Bereich der Landwirtschaftszonen im Verhältnis eins zu drei, im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone eins zu fünf. Wenn Sie die Verordnung zur Hand nehmen, sehen Sie, dass das eine gewaltige Regelung geworden ist. Man kann heute von einer nahezu geschwätzigen Verordnung sprechen, und das, obwohl der Bund nur Grundsätze erlassen und keine Details regeln darf. Die Planung ist nach unserer Verfassung Sache der Gemeinden, Sache der Kantone.

Jetzt soll schon wieder revidiert werden; die Tinte für die letzte Revision ist noch nicht einmal trocken: Am 1. September 2000 ist sie in Kraft getreten. Es liegen doch noch keine Erfahrungen dazu vor. Ist das ein Gesetzgebungsrythmus,

der Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis nimmt? Wollen wir die Vorlage wirklich noch komplizierter machen?

Immer noch zur Frage nach der Qualität der Gesetzgebung: Eine Totalrevision ist in der Legislaturplanung für die laufende Legislatur angekündigt. Trotzdem soll man das Gesetz jetzt ändern, und das, obwohl wir von der Kommission nicht wissen, was denn der Gehalt dieser künftigen Totalrevision ist. Hätte man diese Ziele schon gehabt, hätte man diese Teilrevision selbstverständlich daran messen können. Aber das ist nicht der Fall, also sind wir auch hier im Ungewissen. Weiter gehört es zur Qualität der Gesetzgebung, dass man sich auf genügende Grundlagen abstützt. Hier aber laufen die Pilotprojekte in den Kantonen St. Gallen, Bern und Waadt immer noch. Sie sind nicht ausgewertet, jedenfalls haben wir keine entsprechenden Unterlagen. Man beruft sich auf ausländische Erfahrungen. Welche? Man möge sie uns auf den Tisch legen und begründen! Das war auch nicht möglich.

2. Die Vorlage verlässt den Weg der Grundsätzlichkeit, die wir für gute Raumplanung verlangen müssen – Einzelfälle statt Grundsätze, unnötig zentralistisch. Es gibt in diesem Geschäft meines Erachtens nichts, was Kantone und Gemeinden nicht via Richt- und Nutzungsplanung ohnehin einrichten könnten.

3. Dazu kommt noch – der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen –, dass die Rollen vertauscht werden, indem jetzt plötzlich der Bund für sich beansprucht zu lockern, und die Kantone müssen dann den Schwarzen Peter übernehmen und allenfalls wieder verschärfen; da sind sie politisch überfordert. Der föderalistisch korrekte Weg wäre gewesen, dass der Bund die schwierigen, harten, strengen Grundvorschriften erlassen hätte, und die Kantone hätten dann lokalkern dürfen.

4. Auf das Problem der Landwirtschaft schliesslich habe ich Sie bereits hingewiesen; wir kommen bei Artikel 24b darauf zurück. Ich hoffe, dass Sie wenigstens bei der zentralen Bestimmung von Artikel 24b dem Minderheitsantrag zustimmen können. Wir müssen die Hindernisse für eine bessere Gesetzgebung ausräumen: weniger zentralistisch, weniger auf Kosten von Gewerbe und Landwirtschaft der späteren Generationen.

Und schliesslich müssen wir uns auch die Frage nach der Wirkung der Raumplanung stellen lassen: Einst, in den Sechzigerjahren, ist die Raumplanung Schweiz gegen die Drohung ausgezogen, dass wir pro Sekunde einen Quadratmeter Boden verbauen, verlieren. Was haben wir seither, in diesen vierzig Jahren, erreicht? Wir sind immer noch gleich weit. Wir verlieren immer noch in etwa einen Quadratmeter pro Sekunde. Lohnt sich die Übung überhaupt? Ist es nicht sinnvoller, auf die Totalrevision zu warten?

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Auch ich habe der Vorlage zugestimmt, und ich möchte Sie auch bitten, auf die Vorlage einzutreten. Ich möchte aber darlegen, weshalb ich dem Ganzen relativ kritisch gegenüberstehe.

Zwar ist diese Revision für sich alleine betrachtet durchaus begründbar. Das Problem liegt aber in der Summenwirkung aller Revisionen, die wir seit Jahren immer wieder durchführen. Kollege Pfisterer hat eben auch darauf hingewiesen. Die Komplexität und der Detaillierungsgrad der Bestimmungen lassen sich wegen der zahlreichen Detailunterscheidungen nur noch aufgrund der Botschaft verstehen, was deren Anwendung in der Praxis schwierig macht. Ein Grundkonzept ist meiner Ansicht nach in der Vorlage kaum mehr zu erkennen. Die Frage, was der Gesetzgeber eigentlich genau will und ob die neueste Revision noch der verfassungsrechtlichen Forderung nach Trennung von Bauzone und Nichtbauzone entspricht, kann ich zumindest nicht beantworten. Eine schon seit längerem angekündigte raumplanerische Gesamtkonzeption für den ländlichen Raum hat der Bundesrat bislang leider nicht vorgelegt. Dies wäre aber unerlässlich, wenn wir eine zweckmässige – ich betone: eine zweckmässige – Gesetzgebungsarbeit machen wollen.

Gestatten Sie mir, dass ich deshalb in der Eintretensdebatte zu dieser Teilrevision einige grundsätzliche Bemerkungen



zum Bauen ausserhalb der Bauzone anbringe. Ich mache dies nicht zuletzt auch in meiner Eigenschaft als Präsidentin der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, womit ich meine Interessenbindung in dieser Frage offengelegt habe. Der Raumentwicklungsbericht des zuständigen Bundesamtes von 2005 stellt kurz und einfach fest: «Die Raumentwicklung der letzten Jahrzehnte ist im Sinne der Bundesverfassung nicht als nachhaltig zu bezeichnen.» Im gleichen Bericht wird unter den Strategien für ländliche Räume festgehalten: «Die weitere Zersiedelung zwischen den Ortschaften ist zu stoppen.» Auch die Erhaltung und der Schutz der unbebauten Landschaft zwischen den Siedlungen werden als Strategie erwähnt. Zum Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone wird auf Seite 114 des Raumentwicklungsberichtes Folgendes gesagt: «Die Einrichtung von Neubauten ausserhalb der Bauzonen sollte aus finanziellen und sozialen Gründen im Interesse der Gleichbehandlung, aber auch zur Schonung der Landschaft weiterhin restriktiv gehandhabt werden.» Weiter heisst es: «Zahlreiche landwirtschaftliche Bauten können nicht umgenutzt werden. In diesen Fällen ist der Abbruch in Erwägung zu ziehen.»

Es scheint sich bei den Bestimmungen über das Bauen im Nichtbaugebiet eine eigentliche, sich selber beschleunigende Spirale abzuzeichnen. Das Ergebnis ist nicht nur ein undurchsichtiges Gestrüpp von zahlreichen Ausnahmevereinigungstatbeständen, sondern auch eine ständig mehr zerstreuete Landschaft. In einer Studie des ARE aus dem Jahre 2006 stellt man fest, dass zwischen 1990 und 2000 rund 12 000 Wohnungen ausserhalb der Bauzone entstanden sind. Auch werden nur noch 39 Prozent der Wohngebäude ausserhalb der Bauzonen von Personen bewohnt, die in der Landwirtschaft tätig sind. Das heisst, dass 60 Prozent der Wohngebäude ausserhalb der Bauzonen nichts mehr mit der Landwirtschaft zu tun haben. Ein Viertel des Gesamtbestandes der Wohnungen ausserhalb der Bauzonen sind zudem Zweitwohnungen. Es wird also, nach meiner Ansicht, entgegen dem Verfassungsauftrag und der oft gehörten Meinung im Landschaftsgebiet immer mehr gebaut.

Wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier stehen demzufolge vor einem Dilemma. Zwar sind die Bestimmungen der sogenannten kleinen bundesrechtlichen Revisionen in den Jahren 1998, 2000, 2003 und nun 2006 alle begründbar, sie führen aber alle zu mehr Baumöglichkeiten. Es stellt sich deshalb die Frage, wer noch dafür sorgt, dass die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet nicht einfach eine Leerformel wird.

Ich möchte deshalb darum bitten, das Augenmass nicht zu verlieren und sich des verfassungsmässigen Gebotes der Trennung von Bauland und Nichtbauland bewusst zu sein. Dort, wo es wirklich um landwirtschaftliche Nutzung geht, sollten wir auch die nötigen baulichen Anpassungen ermöglichen; dort, wo es aber um landwirtschaftsfremde Nutzung oder um Zweitwohnungsbesitz geht, müssten wir restriktiver sein – dies letztlich auch im Dienste der Landwirtschaft und des Tourismus, die ja beide von der unverbauten Landschaft leben.

In diesem Sinne bitte auch ich Sie, auf die Vorlage einzutreten der Mehrheit zu folgen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Es wurde gesagt, dass das Raumplanungsgesetz langfristige Strategien enthalte und ganz klar festgelegt habe, dass zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet klare Grenzen zu ziehen seien. Weiter wurde gesagt, dass das Raumplanungsgesetz Raum für die Tätigkeit der Kantone und Gemeinden offengelassen habe. Das Raumplanungsgesetz verstehe sich in diesem Sinne nur als Rahmengesetz. Dem ist in dieser Absolutheit nicht so. Das Bauen ausserhalb des Baugebietes ist vom Bundesrecht geregelt: Das Bundesrecht schreibt vor, dass eine Standortgebiundenheit bestehen müsse, und das Bundesrecht schreibt vor, wann gewisse Standortgegebenheiten erst festgestellt werden können.

Es wird nun gesagt, man solle die Raumplanung der Schweiz in langfristigen Perspektiven überdenken und begutachten und prüfen und und und; und man solle irgend-

wann in grauer Zukunft ein umfassendes Gesetz erlassen, das die Gesamtheit der Probleme, die unseren Raum beherrschen, in den Griff bekommt. Das tönt gut, aber ausserhalb des Baugebietes wird ein Gewerbezweig ausgeübt, und dieser Gewerbezweig ist die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist heute von einer Dynamik geprägt, die wir Städter uns zum Teil gar nicht vorstellen können. Ich meine, dass eben auch wir, die wir nicht in Landwirtschaftskantonen leben, an das appellieren sollen, was wir bei uns fordern, nämlich, dass Unternehmergeist, Dynamik usw. herrschen sollen. Dies müssen wir auch der Landwirtschaft zugestehen. Wir können nicht durch Raumplanungsgesetze so tun, als ob wir die Bauern auf das zurückführen wollten, was sie vielleicht vor zwanzig, dreissig Jahren gewesen sein mögen, nämlich: nur und ausschliesslich Leute, die den Boden bewirtschaften. Der Bauer ist heute zu einem dynamischen Menschen geworden; er überlegt sich, ob in seinem Betrieb auch andere Tätigkeiten möglich sind, er überlegt sich dies unabhängig davon, wie es um seine finanziellen Verhältnisse steht. Bisher konnte nur jemand dynamisch sein, der nicht über die notwendigen Mittel verfügte; diese Zeit ist vorbei.

Es wird gesagt, wir hätten zu wenig geprüft und zu wenig befunden. Wer auch nur hin und wieder ins Ausland reist, der stellt fest, welch enorme Bedeutung der Agrotourismus bekommen hat – und ich erkläre dies nun anhand eines Beispiels. Es ist dies nicht nur in den Bergen so; es ist in Ländern wie Spanien, Frankreich und weiss nicht wo noch der Fall. Ja, es geht so weit, dass heute Leute, und zwar nicht nur Leute mit bescheidenen Portemonnaies, sich auf etwas kaprizieren und etwas als toll empfinden, wie mit Agrotourismus Ferien zu machen.

Ausgerechnet wir Schweizer, die wir unser Land als Ferienland par excellence verstehen, wollen verhindern – und noch abklären und noch weiss nicht was –, uns diese Möglichkeit auch zu schaffen. Ich appelliere an Sie: Seien Sie offen, geben Sie auch unserer Landwirtschaft Freiheiten; sie wird sie vernünftig zu nutzen wissen.

David Eugen (C, SG): Es wurde hier begründet, dass diese Vorlage dem Strukturwandel in der Landwirtschaft dienen soll. Das heisst, dass der Strukturwandel in der Landwirtschaft heute erfordere, dass in der Landwirtschaft für Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung gebaut werden kann.

Ich kann nachvollziehen, dass man sagt, dass Wohnnutzung, Vermietung von Räumen ausserhalb der Bauzone und gewerbliche Nutzungen zusätzliches Einkommen schaffen. Dieses Einkommen haben sicher viele Bauernbetriebe – oder vielmehr muss ich sagen – ehemalige Bauernbetriebe – nötig. Ich habe mich beim Kommissionspräsidenten erkundigt, wie viele Betriebe das seien. Mir wurde gesagt, dass es sich wahrscheinlich um rund 30 000 Betriebe handle, die neu mit diesem Gesetz ausserhalb der Bauzone nichtlandwirtschaftliche Aktivitäten – Nebenbetriebe, Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen – betreiben könnten. Es geht also hier – und das hat mich stutzig gemacht – nicht nur um eine Kleinigkeit, sondern um eine ziemlich grosse Übung. Darum kann ich jenen, die hier gesagt haben, dass dies eine Mini-Vorlage sei, nicht zustimmen. Ich habe eher den Eindruck, dass dies eine grundlegende andere Weichenstellung in der Raumplanung darstellt.

Wenn ich mir die Frage stelle, warum wir überhaupt Raumplanung machen, habe ich zwei Antworten:

Ich war immer der Meinung, es liege erstens im öffentlichen Interesse, dass wir in der Schweiz die Landschaft nicht zerstredeln, sondern dass wir zusammenfassen, wo gebaut wird und möglichst das Bauen eben in den Bauzonen konzentrieren. Mit anderen Worten: dass der Satz «In der Schweiz ist überall Baugebiet» aus öffentlichem Interesse nicht gilt.

Zweitens bin ich der Meinung, dass das öffentliche Interesse dagegen spricht, überall zu erschliessen. Denn wo Sie bauen, müssen Sie erschliessen, das wissen Sie alle. Sie müssen für Gewerbebetriebe, Wohnnutzung, Gastwirtschaftsbetriebe Strassen machen. Sie müssen Parkplätze machen, Sie müssen Kanalisationen machen, Sie müssen Beleuch-



tungen machen. Sie müssen auch für die Kinder, die natürlich auswärts wohnen, die Schulwege sichern usw. Das zweite Argument gegen das Bauen überall ist das Erschließungsargument und die damit verbundenen Kosten, die damit verbundenen öffentlichen Mittel.

Jetzt sehe ich schon, dass wir in einem Zielkonflikt sind. Wir haben auf der einen Seite das Interesse, die bäuerlichen Einkommen zu verbessern, und der Weg, der hier eingeschlagen wird, ist der, dass man sagt: Um die bäuerlichen Einkommen zu verbessern, wollen wir das Baugebiet viel mehr in die bisherige Nichtbau- bzw. Landwirtschaftszone hinein öffnen. Das andere Interesse ist eben das erwähnte. Wenn ich diese beiden Interessen gegeneinander abwäge, dann komme ich zum Schluss, dass mir diese Vorlage zu weit geht.

Ich bin der Meinung, dass wir das landwirtschaftliche Einkommen verbessern müssen, aber das müssen wir mit dem Landwirtschaftsgesetz tun. Wir dürfen nicht auf den Abweg kommen, mit dem Raumplanungsgesetz Einkommensverbesserungen herbeizuführen, die eigentlich die gewerbliche Nutzung betreffen und die Wohnnutzung. Dazu kommt noch folgendes Problem: Wenn wir das machen, schaffen wir auch Wettbewerbsverzerrungen, die sehr massiv sein können. Wenn gewerbliche Betriebe in der Nichtbauzone erstellt werden, dann zahlen sie für den Quadratmeter 9 Franken. Wenn sie in die Gewerbezone der Gemeinde gehen müssen, kostet er 200 Franken. Es ist ganz klar, dass eine grosse Wettbewerbsverzerrung eintritt.

Ich bitte Sie also, diese Vorlage sehr sorgfältig anzuschauen, und ich muss mir vorbehalten, dass ich diese Vorlage ablehnen werde, wenn wir am Schluss zu einer Übergewichtung dieser falschen Entwicklung – Baugebiet überall – kommen.

Schwaller Urs (C, FR): Der Kommissionssprecher hat es erwähnt: Der Nationalrat hat der Teilrevision mit überwältigendem Mehr zugestimmt. Die Verhältnisse in unserem Rat dürften ähnlich sein, und der Weg der Vorlage dürfte damit vorgezeichnet sein. Eintreten ist denn auch nicht bestritten.

Ich bin zwar nicht Mitglied der Kommission, hatte aber vor 15 Jahren als Préfet tagtäglich mit der Erteilung von Baubewilligungen zu tun und erlaube mir im Hinblick auf eine umfassende Revision, die dann auch dem Erfordernis einer Gesamtsicht und einer tatsächlichen Interessenabwägung zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet gerecht wird, folgende fünf kurze Bemerkungen:

1. Wenige oder keine Probleme stellen im Alltag der Einbau, Ausbau und Umbau von Betrieben mit Tätigkeiten, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe haben. Diesbezüglich hatte ich nie Probleme. Ich unterstütze im Übrigen auch die Bestimmung von Artikel 24b Absatz 1quater.

2. Nicht überzeugt bin ich von der Lockerung des Raumplanungsrechtes für Nebenbetriebe, die nicht zwingend an das Vorhandensein eines Landwirtschaftsbetriebes geknüpft sind. Wenn ich Artikel 24b Absatz 1 und die Botschaft richtig lese, so können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes erlaubt werden, wenn ein Zusatzeinkommen notwendig ist. Dies gilt in diesem Land – wir haben die Zahl gehört, ich komme auf die gleiche Zahl – aber für ungefähr 30 000 Betriebe, mit den entsprechenden raumplanerischen Auswirkungen. Landmaschinenwerkstätten, Lohnunternehmungen, Fuhrparks und was es da alles gibt werden sich für die Landwirtschaft bereits mittelfristig als Bumerang erweisen, weil sie vor allem auch strukturerhaltend wirken werden.

3. Was die sogenannten temporären Betriebszentren betrifft, z. B. die Sömmerbetriebe, so ist es – mir auf jeden Fall – wichtig, dass mit dieser Bestimmung nicht vor allem bewirkt wird, dass die Sömmerbeträge auf den Alpbetrieben tief bleiben und die Alphirten gezwungen werden, sich zu Gastwirten umzufunktionieren. Es kommt hinzu – wir haben das im Freiburgerland jahrelang erlebt –, dass damit eine bedeutende Mehrbelastung der Täler und der Berge mit

motorisiertem Verkehr auf den Alp- und Forstrassen vorprogrammiert ist. Es ist nämlich nicht immer so einfach, Strassen, die zu 90 Prozent mit öffentlichen Geldern gebaut worden sind, zu sperren und die Sperrung auch durchzusetzen.

4. Die Bestimmung von Artikel 24b Absatz 2, wonach der grössere Teil der Arbeit durch die Bewirtschafterfamilie geleistet werden muss, wird in der Praxis kaum kontrollierbar sein.

5. Ich erwähne hier, dass die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung selbstverständlich den gleichen Bedingungen wie im Wohngebiet unterstellt sein muss, z. B. in Sachen Abwasser. Im Übrigen habe ich festgestellt, dass aus solchen fremden Wohnnutzungen gerade für die Gemeinden sehr schnell Zusatzkosten entstehen können, angefangen vom Winterdienst bis hin zur Bezahlung der Transportkosten für die Kinder der Nichtlandwirte bei gefährlichen Schulwegen. Alles in allem – und damit schliesse ich –: Für mich bleibt die Vorlage Flickwerk, ein Flickwerk, das zwar verschiedene landwirtschaftliche Forderungen und auch Motionen der letzten Jahre umsetzt, raumplanerisch aber nicht in allen Punkten zu überzeugen weiss.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Sie haben die Eintretensdebatte mitverfolgt und gesehen, wie – auch innerhalb der Kommission – diskutiert worden ist. Was ich Ihnen am Anfang gesagt habe, war quasi die Quintessenz: Trotz aller Bedenken sind wir auf die Vorlage eingetreten.

Ich möchte aus meiner Sicht noch zwei, drei Bemerkungen zu einigen Voten machen, die gefallen sind. Frau Forster hat zu Recht gesagt, im Wohnungsbereich sei die Situation so, dass noch etwa 40 Prozent dem landwirtschaftlichen Wohnen dienten, während etwa 60 Prozent nicht mehr landwirtschaftlichem Wohnen dienten. Daraus, Frau Forster, schliesse zu wollen, es sei im Bauerngebiet gebaut worden, ist meines Erachtens ein kühner Schluss. Viel näher liegt die Annahme, dass diese Situation davon kommt, dass im Rahmen des Strukturwandels die bäuerliche Bevölkerung zurückgeht, damit bäuerlicher Wohnraum leer wird und ein Druck besteht, diesen wieder aufzufüllen. Die Frage steht effektiv im Raum, ob das eine gute oder eine schlechte Entwicklung ist. Aber es wird deswegen nicht mehr gebaut, sondern es ist mehr verfügbarer Raum vorhanden. Diesen verfügbaren Raum kann man zurückbauen oder sinnvoll nutzen. Aber in dieser Hinsicht von einem Baudruck zu sprechen geht meines Erachtens zu weit.

Die Entwicklung wird weitergehen. Diese ominöse Zahl von 30 000 – Herr David, Sie haben mich leicht missverstanden – ist nicht direkt die Anzahl Betriebe, die neu in den Genuss dieser Vorlage kommen. Es ist die Zahl, die sich aus der Überlegung ergibt, dass wir in Zukunft noch etwa 30 000 Bauernbetriebe haben werden, wenn die EU-Freihandelsgeschichte kommt. Das heisst mit anderen Worten: Wir werden in der gleichen Grösseordnung Betriebe verlieren. Und nun ist die Frage, ob man hier Strukturpolitik betreiben darf, mindestens im Sinne der Abfederung, ja oder nein.

Und man muss hinter dieser Vorlage nicht allzu viel suchen, Herr Kollege Schwaller. Artikel 24b Absatz 1 in der jetzigen Fassung, wie er Ihnen heute vorgelegt wird, hat mit Bezug auf die Nutzungsmöglichkeiten überhaupt keine Erweiterungen erfahren. Die Erweiterung besteht ausschliesslich in der Ausdehnung des Personenkreises, der Artikel 24b Absatz 1 in Anspruch nehmen kann: Bisher waren es die Gewerbe, die entsprechende Standardgrössen hatten; nach der neuen Fassung kann diese Standardgrösse halbiert werden. Also können mehr Betriebe Artikel 24b Absatz 1 in Anspruch nehmen.

Letzten Endes in der Frage der Geschwätzigkeit und der Frage der Qualität der Gesetzgebung ein Wort noch an Kollege Pfisterer:

Ich meine, dass gerade der Umstand, dass außerhalb der Bauzone schon seit langem praktisch Bundesrecht gilt, Bundesrecht aber Minimalanforderungen setzt und den Kantonen die Möglichkeiten gibt, weiter zu gehen, immer wieder



die Frage nach sich zieht: Sind die Kantone nun zu weit gegangen oder nicht? Man präzisiert, man grenzt ab, indem man Verordnungen erlässt, indem man das Gesetz revidiert, indem das Bundesgericht entsprechend auch zum Zuge kommt. Daraus erklärt sich eine bestimmte Geschwätzigkeit, eine bestimmte expansive Kraft des Raumplanungsgesetzes. Mit der Systemumkehr gemäss Artikel 27a – da haben Sie Recht – wird den Kantonen in gewissem Sinn natürlich der Schwarze Peter zugeschoben, werden auf der anderen Seite aber auch eine bestimmte Rechtssicherheit und vielleicht auch weniger Geschwätzigkeit provoziert, indem der Bund sagt: Schaut mal, Kantone, das ist der obere Plafond, darüber dürft ihr nicht hinausgehen; da hat es gar keinen Sinn, dass ihr legiferiert, aber ihr könnt natürlich, wenn es euch nicht passt, aus regionalen Gründen zurückkommen. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Klarheit meines Erachtens vorzuziehen, und vielleicht ist das auch ein Mittel gegen die Geschwätzigkeit und gegen die mangelnde Qualität im Raumplanungsgesetz.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Herr Schmid hat die Vorlage komplett und gut vorgestellt. Diese Vorstellung macht mein Eintretensvotum zu blossem Makulatur. Es hat keinen Sinn, dass ich das alles nochmals sage. Die Vorlage wurde perfekt vorgestellt.

Sogar die Beurteilung der Debatte deckt sich eigentlich fast zu hundert Prozent mit der Einschätzung aus meiner Warte. Diesbezüglich nur kurz Folgendes: Selbstverständlich, Föderalismus und Raumplanung können unter Umständen in einen gewissen Zielkonflikt kommen, um nicht zu sagen: Der Föderalismus kann eines der Haupthindernisse einer sehr effizienten Raumplanung sein. Ich will das aber nicht so generell stehen lassen. Es gibt durchaus Varianten, bei denen eine Dezentralisierung der Raumplanung genüge tun kann. Ebenso möchte ich unterstreichen, dass die Bauten außerhalb des Baugebietes schon bis jetzt durch Bundesrecht geregelt wurden. Es ist nicht so, dass hier eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Kantone eintreten würde. Ich muss ebenfalls unterstreichen, dass all die Bewilligungen, die Sie jetzt dann beschliessen werden – die Besenbeizen, das Schlafen im Heu usw. –, Bewilligungen sind, die sich innerhalb der bestehenden Bauten auswirken. Es geht nicht um eine Vergrösserung der Bauten.

Zum Teil zeigen mir schon die vehementen Äusserungen zu diesem Gesetz, auch im Nationalrat, wie umstritten dann erst die Totalrevision sein wird. Von daher ist es einfach falsch, auf diese Totalrevision zu warten. Es ist richtig, es ist eine kleine Vorlage; das wurde ihr auch zum Vorwurf gemacht. Ich muss Ihnen sagen: Nicht alles, was klein ist, ist bedeutungslos. Es gibt kleine Dinge, die von ganz grosser nationaler Wichtigkeit sind. Wem anders muss ich das sagen, wenn nicht dem Ständerat? Sie sind auch viel kleiner als der Nationalrat. (*Heiterkeit*) Von daher bin ich froh, dass niemand gegen diese kleine Vorlage Nichteintreten verlangt.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Raumplanung Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 16a

Abs. 1bis

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16a

Al. 1bis

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse ist aus der Sicht der Energiepolitik, der Umweltpolitik und der Landwirtschaftspolitik wünschbar. Sie wird auch als Alternative zur Verarbeitung von Nahrungsmittelabfällen zu Tierfutter – welche bekanntlich in der EU verboten worden ist und daher auch in der Schweiz unter Druck kommt – dringend. Das Raumplanungsrecht erschwert solche Projekte; der Revisionsbedarf ist ausgewiesen.

Nach Bundesrat und Nationalrat sollen nicht nur landwirtschaftliche Gewerbe-, sondern auch kleinere Betriebe das Recht haben, Biogasanlagen zu bauen. Die zu verarbeitende Biomasse muss zu einem gewissen Teil aus der Landwirtschaft stammen. Die übrige Biomasse, insbesondere die sogenannten Co-Substrate, sollten aber nicht über unsinnig weite Distanzen herangeführt werden. Das alles ist in der Verordnung zu regeln.

Die Kommission hat die Ergänzung des Nationalrates nicht übernommen, wonach im Rahmen von Artikel 16a auch Kompostieranlagen ermöglicht werden sollen. Es ist gerade unter dem Aspekt der Energiebilanz nicht sinnvoll, Anlagen zu bewilligen, für deren Betrieb Material über grössere Distanzen transportiert werden muss, ohne dass diese dann ihrerseits Energie produzieren. Daher haben wir im Rahmen von Artikel 16a die Kompostieranlagen ausgeschlossen.

In der Kommission ist die Frage gestellt worden, wie es sich mit dem Bau anderer Energiegewinnungsanlagen durch die Landwirtschaft verhalte. Diese Energiegewinnung bleibt natürlich möglich. Die Biogasherstellung ist wegen ihrer engen Beziehung zur Landwirtschaft für zonenkonform erklärt worden. Kleinere Wasserkraftwerke können auch weiterhin gebaut werden. Sie sind allerdings nicht zonenkonform, aber unter Umständen standortgebunden.

Als Ratsmitglied – und nicht als Kommissionspräsident, Herr Bundespräsident – möchte ich hinsichtlich des Anteils an nichtlandwirtschaftlicher Biomasse eine Bemerkung anbringen: Die Verwertung von Nahrungsmittelabfällen zu Tierfutter geschieht heute in Anlagen, zu denen über teilweise weite Strecken grosse Tonnagen aus Grossverteilern, Spitätern, Kantinen usw. angeliefert werden. Wenn diese Anlagen in Zukunft aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen, namentlich unter dem Druck der EU, eines Tages nicht mehr betrieben werden dürfen, sollte darauf geachtet werden, dass diese Abfälle grosszügig in die Energieproduktion aus Biomasse, in die Biogasproduktion, eingeleitet werden können. Sollte nämlich die Verordnung das Verhältnis der landwirtschaftlichen Biomasse zur nichtlandwirtschaftlichen Biomasse zu stark in Richtung der ersten betonen – z. B. mindestens 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse –, riskiert man, dass diese Nahrungsmittelabfälle verbrannt werden müssen, was auch ethisch fragwürdig ist. Ich bitte daher den Bundesrat, sich dieser Frage – deren Aktualität mir erst vor kurzem klargeworden ist – anzunehmen.

Die Kommission beantragt Ihnen, bei Absatz 1bis dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich ersuche Sie auch, dem bundesrätlichen Entwurf zu folgen.

Wir sind der Meinung, dass dieser Zusatz unnötig ist. Für Grünabfälle gibt es heute einen Markt. Ich habe letzthin selbst eine solche Anlage besichtigt und dabei gesehen, dass es sehr viele Leute gibt, die zum Beispiel überzeugt sind, dass grüne Batterien auch Grünabfälle sind, und sie



deshalb auch in diese Abfälle schmeissen. Die muss man dann wieder hinausnehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 16b Titel, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16b titre, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Zum Beseitigungsvers habe ich keine Bemerkungen.

Wicki Franz (C, LU): Wir haben hier bei diesem Absatz 2 Folgendes: Dieser Absatz 2 geht davon aus, dass eine Bewilligung nur für eine befristete Zeit erteilt wird oder dass dann die Bewilligung an Bedingungen gekoppelt ist, welche auflösende Wirkung haben. Meine konkrete Frage: Wie erfolgt nun die Absicherung, dass dann, wenn die bewilligte Zeitspanne abgelaufen oder die auflösende Bedingung dagefallen ist, wirklich der frühere Zustand wiederhergestellt wird? Diese Frage der Absicherung ist eine ganz konkrete Frage, die sich dann in der Praxis stellen wird.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Diese Frage ist in der Kommission als solche nicht diskutiert worden, aber aufgrund der Erfahrung in einer kantonalen Exekutive würde ich Folgendes antworten: Das ist zum Beispiel Sache des kantonalen Baurechtes. Es ist Sache der einzelnen Kantone, festzulegen, wie solche Beseitigungsvers dann durchgesetzt werden. Wir haben zweifellos absolut keinen Anlass, hier den Kantonen gesetzgeberisch irgendwelche Vorschriften zu machen; das ist im Übrigen tägliches Brot. Es geht um den Vollzug des Rechtes. Wenn also die Bestimmung nicht mehr erfüllt werden kann, unter der eine Baubewilligung gegeben wurde, und es im Bundesrecht heißt, dann sei zurückzubauen, dann hat die Baubewilligungsbehörde, je nach kantonalem Recht, die Aufgabe, das zu tun. Tut sie es nicht, gibt es eine Aufsichtsbehörde – die in der Regel die kantonale Regierung ist –, die versuchen muss, das durchzusetzen. Dann gibt es die Verfahrensbestimmungen, es gibt die Androhung der Ersatzvornahme; vielleicht muss diese zweimal erfolgen. Es gibt bestimmte Formalitäten dabei, und wenn immer noch nichts passiert, dann gibt es die Ersatzvornahme nach kantonalem Recht zulasten des Fehlbaren. Das ist nicht eine Frage der Gesetzgebung, sondern der Treue, der Gesetzesstreue, der vollziehenden Organe.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Kann sich Herr Bundespräsident Leuenberger dem anschliessen? Er nickt. Er hat sich Herrn Schmid angeschlossen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich wäre dankbar, wenn er sich mir auch sonst etwa anschliessen würde. (*Heiterkeit*)

Angenommen – Adopté

Art. 24b

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 1bis, 1ter, 1quater, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Briner)

Abs. 1bis, 2

Streichen

Art. 24b

Proposition de la majorité

Al. 1, 1bis, 1ter, 1quater, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Briner)

Al. 1bis, 2

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Artikel 24b Absatz 1 habe ich im Rahmen des Eintretens bereits kurz angesprochen. Die Bewilligung von baulichen Massnahmen in bestehenden Gebäuden und Anlagen zur Errichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs für ein Gewerbe, das ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiterexistieren kann, ist von der Kommission diskussionslos akzeptiert worden. Ich wiederhole: Hier sind die Landmaschinenmechaniker inbegriffen, die Lohnfuhrhalter, die Lohnmucker und dieses ganze relativ landwirtschaftsnahe Gewerbe. Es ist aber darauf hinzuweisen – namentlich richte ich mich wieder an Herrn Kollege Schwaller –: Wenn Sie die Botschaft auf Seite 7112 anschauen, dann sehen Sie, dass in diesem Absatz nur der Begünstigtenkreis vergrössert wird. Es heisst dort, dass nach altem Recht ein Gewerbe dann von diesem Absatz profitieren konnte, wenn zu seiner Bewirtschaftung mindestens 0,75 Standardarbeitskräfte erforderlich waren. Neu sind auch solche Betriebe berechtigt, die 0,5 Standardarbeitskräfte aufweisen. Das ist der einzige Unterschied zum heutigen Recht.

Wicki Franz (C, LU): Wir haben hier eine Gesetzesvorlage, die für die Juristen ziemlich viel Futter bringt, weil sie verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Deshalb scheint es mir wichtig, dass wir im Rahmen der parlamentarischen Debatte auch wissen, was wir beschliessen, was die einzelnen Begriffe bedeuten.

Wir haben in Absatz 1 den Begriff, dass bauliche Massnahmen bewilligt werden können für den Fall, dass «landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen» können. Die Frage lautet hier: Umfassen diese baulichen Massnahmen auch Wohnräume? Gleichzeitig stellt sich eine Frage zu Absatz 1bis: Hier sprechen wir von «massvollen Erweiterungen». Auch hier die Frage: Umfassen diese «massvollen Erweiterungen» auch Wohnräume?

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich kann nur wiederholen, dass Absatz 1 den Juristen keine neuen Probleme aufbürdet. Das ist eine Bestimmung, die auch rechtsprechungsmässig ziemlich abgesichert ist. Die Antwort auf die Fragen von Herrn Wicki ist Ja.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich habe eine andere Auffassung als Herr Schmid: Damit sind nicht Wohnräume gemeint.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Dann ziehe ich meine Auffassung zurück. (*Heiterkeit*)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1bis – Al. 1bis

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich darf vielleicht darauf hinweisen, dass es hier nicht um eine Minderheit Briner geht. Herr Briner hatte Herrn Pfisterer in dessen Abwesenheit vertreten – es ist also eigentlich eine Minderheit Pfisterer Thomas.

Absatz 1bis will nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe erlauben, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirt-

schaftlichen Gewerbe aufweisen. Die Verordnung wird zu präzisieren haben, was hier darunterfällt. Die Botschaft, und hierauf ist der Bundesrat natürlich zu behaften, nennt insbesondere gastrontouristische oder agrotouristische Veranstaltungen und Einrichtungen wie Besenwirtschaften, Schlafen im Stroh, Gästezimmer auf dem Bauernhof, Heubäder und Wellnessangebote sowie sozialtherapeutische Angebote, bei denen das Leben auf dem Bauernhof einen wesentlichen Teil der Betreuung ausmacht. Nicht unter diese Gruppe fallen Landmaschinenwerkstätten, landwirtschaftliche Lohnunternehmen wie landwirtschaftliche Tiefbaufirmen oder landwirtschaftliche Strassengütertransportunternehmen mit grünen Schildern.

Solche Aktivitäten sind in Zukunft gesetzlich zulässig und möglich, wenn kein Zusatzeinkommen notwendig ist, um den Landwirtschaftsbetrieb weiterbestehen zu lassen. Hierfür sollen die bestehenden Gebäulichkeiten unter Umständen erweitert werden können. Das Mass der zulässigen Erweiterung soll ebenfalls auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Absatz 1bis ist der Kern der ganzen Vorlage. Ohne diesen Absatz bringt die Vorlage eigentlich materiell nicht sehr viel Zusätzliches. Die Kommission hat diesem Absatz mit 9 zu 4 Stimmen zugestimmt, allerdings unter Verweis darauf, dass die Absätze 1quater und 2 mögliche Missbräuche verhindern.

Mit Bezug auf die Frage von Herrn Kollege Wicki gebe ich dann das Wort gerne dem Herrn Bundespräsidenten.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich äussere mich gleich zu beiden Minderheitsanträgen, wenn Sie einverstanden sind, Herr Präsident – um Zeit zu sparen. Es besteht ein offensichtlicher Sachzusammenhang zwischen diesen beiden Dingen; selbstverständlich wird dann getrennt darüber abgestimmt.

Herr Kollege Wicki hat natürlich Recht; es geht mir genauso. Wenn wir herauszufinden versuchen, was mit diesen Wörtern, mit diesen Sätzen gemeint ist, dann stossen wir – gerade wenn wir die Praxis etwas kennen – auf Probleme. Es geht mir auch so. Beispielsweise hat jetzt der Kommissionspräsident gesagt, die Bestimmung beziehe sich auf Agrartourismus. Darf ich Sie höflich bitten, einmal den Text zur Hand zu nehmen und mir zu zeigen, wo von Agrartourismus die Rede ist? Das ist eine mögliche Interpretation, aber es kann auch irgendetwas anderes sein. In diesem Text hat sehr viel mehr Platz. Das gibt doch ganz offensichtlich Anlass zu neuen Streitereien. Als Anwalt könnte mich das ja freuen. Aber das darf ja nicht der Gesichtspunkt sein. Es gibt Anlass für eine neue geschwätzige Verordnung des Bundesrates. Mit dieser Verordnung wird er potenziell die Grenze zwischen der Grundsatzgesetzgebung und der Planung der Kantone und Gemeinden wieder überschreiten, wie er das vorher schon gemacht hat.

Der Bundesrat darf nur Grundsätze erlassen; das haben Volk und Stände festgelegt. Er hat sich in den letzten Jahren – nicht erst jetzt, zur Zeit von Herrn Bundesrat Leuenberger, sondern schon bisher – darüber hinweggesetzt.

Als Notbehelf verweist man uns auf Absatz 1quater. Diese Bestimmung besagt: keine Wettbewerbsverzerrungen usw. Das ist liebenswürdig, das ist eine liebenswürdige 1.-August-Rede, aber das Leben findet vom 2. August bis zum 31. Juli statt. Da wird solches wenig Wirkung haben.

Wo liegen die Unterschiede? Der Kommissionspräsident hat es erwähnt: Bisher galt der Vorbehalt des bäuerlichen Bodenrechtes, bisher galt der Vorbehalt der Betriebsnähe, bisher galt der Vorbehalt des Einkommens; das ist Absatz 1. Aber Absatz 2 geht darüber hinaus. Er ist nicht so harmlos. Sonst würden Sie nicht sagen, Herr Kommissionspräsident, das sei der Kern der Vorlage. Es ist so, dass wir hier natürlich die Weiche stellen. Ich glaube, das müssen wir in aller Fairness feststellen.

Was hier vorgesehen ist, ist nicht verboten im Schweizerland. Aber das zu regeln ist Sache der Kantone und Gemeinden; sie können das differenzierter tun, sie können sagen: Was in Landquart zulässig ist, ist in Flims nicht sinnvoll usw. Dort kann man differenzieren. Das ist doch der Sinn un-

seres Landes. Wir sind ein vielgestaltiges Land, wir wollen nicht alles über einen Leisten schlagen.

Schliesslich ist der Ansatz landwirtschaftspolitisch problematisch – ich darf nochmals die Voten etwa von Herrn Schwaller oder von Herrn David aufnehmen –: Wir haben eine Landwirtschaftszone geschaffen, um den Bauern zu helfen – tiefe Bodenpreise, Ertragswertbesteuerung, Direktzahlungen, Investitionshilfen usw. Diese müssen wir erhalten. Wenn Sie nun aber mit Baumöglichkeiten hineinfahren, schaffen Sie ein politisches Problem. Dann werden die Leute, die sich um die Bundesfinanzen kümmern, sagen, wenn die Bauern sich selber helfen könnten, könne man mit den Agrarsubventionen zurückfahren. Wollen Sie das wirklich? Das wäre doch ein Bumerang, ein Eigengoal! Weiter: Wer profitiert davon, wenn Sie diese Baumöglichkeiten schaffen? Das ist doch nur die erste Generation. Sie kann das verbauen, und für den Sohn oder die Tochter ist es dann zu spät. Das ist ein Privileg für die erste Generation und damit eben auch ein Verstoss gegen das Prinzip des Strukturwandels in der Landwirtschaft.

Es geht um Gleichbehandlungsprobleme. Der Gesetzgeber muss sich damit auseinandersetzen. Es geht um eine Schlechterbehandlung der Landwirte in der Bauzone; diese haben dann das Nachsehen. Das Nachsehen haben auch die Nichtlandwirte ausserhalb der Bauzone. Gerade darauf wurde in der Kommission hingewiesen. Das Nachsehen haben vor allem die Gewerbetreibenden im Dorf. Sie haben nicht diese günstigen Bodenpreise, sie haben nicht diese Spezialbehandlung, von der eben in der Regel die Landwirte – zum Glück! – profitieren können; ich spreche gar nicht von der Polizeistunde im Gastgewerberecht, die es in gewissen Kantonen noch gibt. Es ist auch ein Ansatz für die Zersiedelung des Landes.

In meinem Verständnis stehen wir – ich komme um den Eindruck nicht herum – wieder einmal vor der uralten Existenzfrage der Landwirtschaft: Will die Landwirtschaft die Substanz, auf der sie arbeitet, opfern oder erhalten, auf Generationen hin erhalten? Ich meine, sie wolle sie erhalten. Dann müssten Sie den Minderheitsanträgen zustimmen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich möchte bei der Aussage von Herrn Pfisterer beginnen, dass das, was in Artikel 24b Absatz 1bis festgehalten sei, nicht verboten sei. Er fuhr weiter, es sei jedoch Sache der Kantone, das zu regeln.

Die Philosophie hat geändert. Wir haben das komplett umgestellt. Wir sagen, wo das Maximum ist; und all die Überlegungen, die Herr Pfisterer erwähnt hat und die richtig sind, müssen die Kantone machen bei den Fragen: Wollen wir das so übernehmen, wie der Bund es jetzt vorschlägt, oder wollen wir zurückfahren? Wollen wir das im Kanton Appenzell-Innerrhoden gleich machen wie im Kanton Aargau? Wollen wir das im Bereich der Streusiedlungen gleich machen wie im Bereich der Haufendörfer? Das sind die Fragen, die die Kantone – genau gleich wie früher – zu beantworten haben, nun aber auf der Grundlage einer bundesgesetzlich nach oben plafonierten Möglichkeit.

Ich kann kein Wort von dem durchtun, was Herr Pfisterer gesagt hat, aber das sind Überlegungen, die die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung machen müssen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Ich möchte, wenn ich das tun darf, zunächst noch etwas zum vorherigen Absatz präzisieren, bei welchem der Eindruck entstand, Herr Schmid und ich seien verschiedener Meinung: Wenn eine bestehende Wohnung genutzt wird, dann gilt es natürlich auch für Wohnräume. Aber dem ist nicht so, wenn eine bisherige Scheune umgenutzt würde; diese kann also nicht für eine zweite Wohnung oder für eine Erweiterung des Wohnraumes gebraucht werden – damit die Antwort so klar ist.

Jetzt zum Absatz, der hier zur Diskussion steht: Wenn man diesen Absatz 1bis streichen würde, dann könnten nur jene landwirtschaftlichen Gewerbe Agrotourismus anbieten, die zwingend auf ein Zusatzeinkommen angewiesen sind, um überleben zu können. Florierenden Betrieben hingegen, die



für Agrotouristen besonders attraktiv sind, würden dann derartige Aktivitäten von Bundesrechts wegen untersagt. Mit einer solchen Regelung würden wir der Landwirtschaft, in deren Interesse wir ja das Gesetz revidieren wollen, keinen guten Dienst erweisen.

Der Befürchtung, dass durch diese Bestimmung ungleich lange Spiesse im Wettbewerb geschaffen würden, trägt der Nationalrat besser Rechnung, indem er diesen Artikel 24b noch um Absatz 1quater ergänzt hat. Daraus ersehen Sie, dass es natürlich nicht so ist, dass Gewerbetreibende sich dann an Gesetze halten müssten, an die sich die Landwirte nicht halten müssten. Das Gewässerschutzgesetz z. B. gilt dann natürlich für beide; da kann nicht der Bauer irgendwelchen Schmutz oder verbotene Substanzen ins Wasser gelangen lassen, während der Spengler eine grosse Schutzzvorrichtung machen muss. Das Gewerbegegesetz, das Arbeitsgesetz oder die Familienzulagen, das alles gilt natürlich; hier gibt es nicht verschiedene lange Spiesse.

Ebenso müssen Sie Absatz 2 in Erwägung ziehen, er ist auch wichtig. Dort steht, dass der Nebenbetrieb nur vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin selbst geführt werden kann; das ist ganz ausdrücklich geregelt. Es kann jetzt hier also nicht unmässig Personal angestellt werden, um in eine Konkurrenz zu Gewerbetreibenden zu treten.

Von daher ist dieser Absatz 1bis nach diesem neuen Konzept durchaus wichtig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 34 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 3 Stimmen

Abs. 1ter – Al. 1ter

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Dieser vor allem auf die Alp- und Sömmerrungswirtschaft abzielende Absatz ist in der Kommission ohne Diskussion angenommen worden.

David Eugen (C, SG): Ich möchte zu diesem Absatz fragen, was das für die Erschliessung bedeutet. Normalerweise muss ein Restaurant Parkplätze haben, wenn es in der Bauzone ist, es muss strassenmäßig erschlossen sein, es muss geltende Hygienevorschriften und verschiedene Bauvorschriften einhalten. Gilt das auch für diese Restaurants, die man in Alpgebäuden einrichten möchte? Mir geht es vor allem um die Frage der Erschliessung. Was heisst das jetzt für die Strassen, die zu diesen Alpgebäuden hinaufgeführt werden müssen? Was heisst das für die Parkplätze, die um diese Alpgebäude herum errichtet werden? Da möchte ich eine klare Auskunft, was man mit dieser Bestimmung hier vorhat.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Zunächst zur Erschliessungsfrage: Ausserhalb der Bauzone müssen keine Strassen gebaut werden, da ist die Erschliessung für Auto mobile nicht Vorschrift.

Ihre zweite Frage betrifft die Hygienevorschriften. Diese Frage habe ich mir auch gestellt; ich kann nur sagen, dass das nach kantonalem Recht zu entscheiden ist und dass es je nach Grösse der Restaurants heute schon unterschiedliche Vorschriften darüber gibt. Es ist also nicht so – ich habe das auch im Nationalrat ausgeführt –, dass getrennte WC mit getrennter Abluftung gebaut werden müssten, weil der Bauer Dörrfrüchte und Süßmost anbietet. Die Agrotouristen schätzen es vielmehr durchaus, wenn sie ein Plumpsklo direkt über der Jauchegrube aufsuchen können. Das würde den hygienischen Anforderungen genügen, es steigert die Attraktivität der entsprechenden Besenbeiz.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 1quater – Al. 1quater

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Die Kommission hält diese vom Nationalrat eingefügte Ergänzung für eine glückliche; und sie sollte geeignet sein, die Akzeptanz von Absatz 1bis auch beim Gewerbe herzustellen, weil sie Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich zurückbindet. Wir beantragen Ihnen Annahme und damit Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 2 – Al. 2

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Wenn ich Herrn Pfisterer richtig verstanden habe, hat er den Antrag der Minderheit zu Absatz 2 bereits begründet.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Ich glaube, die Entscheidung ist bereits gefallen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 24d Titel, Abs. 1, 1bis, 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24d titre, al. 1, 1bis, 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Wir haben hier eine Sachüberschrift, die wir je nachdem, wie Sie Artikel 24d beraten, ändern müssen.

Die Formulierung in Absatz 1 stellt keine materielle Änderung dar, sondern ist eine Anpassung an die umgekehrte Kompetenzordnung. Heute heisst es: «Das kantonale Recht kann in landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zulassen.» Mit der Revision wird diese landwirtschaftsfremde Wohnnutzung von Bundesrechts wegen zugelassen, den Kantonen aber neu in Artikel 27a die Kompetenz erteilt, diesen Absatz für ihren Kanton für nicht anwendbar zu erklären oder einzuschränken. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Gemäss Absatz 1bis wird die Hobbytierhaltung etwas grosszügiger behandelt als in der Vergangenheit. Die Kommission ist damit einverstanden, dass wir diese Materie aus der grossen Revision des RPG vorziehen, mit dem Verweis auf die besonders tierfreundliche Haltung, welchen der Nationalrat eingefügt hat. Dies hat auch jene Kreise besänftigen können, die solchen Lockerungen normalerweise nicht viel abgewinnen können. Die Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 2 Stimmen Zustimmung.

Auch Absatz 2 ist inhaltlich nicht neu formuliert, sondern, wie Absatz 1, kompetenzmässig umgestellt worden. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Absatz 3 ist die redaktionelle Konsequenz aus der Revision der vorgehenden Absätze. Die Kommission hat einen Antrag abgelehnt, Absatz 3 zu einer auf alle Ausnahmetätigkeiten anwendbaren Bestimmung gemäss den Artikeln 24a bis 24d auszudehnen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 27a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national



Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Hier ist nun jene Norm, welche dem Bund die bauernfreundliche Rolle des grosszügigen Gesetzgebers und den Kantonen die Rolle der alles wieder widerrufenden Bösewichte zuweist. Ob man dieses System oder das alte will, hat eigentlich nur in einem einzigen Punkt eine Bedeutung: Im alten Recht war nie bis ins Detail klar, wie weit die Kantone gehen konnten und wo die Grenze lag.

Verordnungsrecht des Bundes und Bundesgerichtsscheide werden mit solchen nach oben offenen Kompetenznormen geradezu provoziert. Der vorliegende Vorschlag ist ein bundesrechtlicher oberer Plafond. Dies gilt von Bundesrechts wegen; die Kantone dürfen nicht darüber hinauslegifizieren. Sie können allerdings aus Gründen regionaler Besonderheiten weniger weit gehen; sie können nach meiner Auffassung auch – wenn das verhältnismässig und sachlich begründet ist – die Anwendung dieser Normen ausschlissen. Die Rechtssicherheit ist für den kantonalen Gesetzgeber und den Rechtsunterworfenen mit dieser neuen Konzeption besser gewahrt.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5), über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie über Bewilligungen im Sinne der Artikel 24 bis 24d und 37a.

Abs. 2

Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt.

Abs. 3

Andere Entscheide letzter kantonaler Instanzen sind endgültig; vorbehalten bleibt die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht.

Antrag Sommaruga Simonetta

Rückweisung an die Kommission

Art. 34

Proposition de la commission

AI. 1

Le recours en matière de droit public au Tribunal fédéral est recevable contre les décisions prises par l'autorité cantonale de dernière instance sur des indemnisations résultant de restrictions apportées au droit de propriété (art. 5), sur la reconnaissance de la conformité à l'affectation de la zone de constructions et d'installations sises hors de la zone à bâtir et sur des demandes de dérogation en vertu des articles 24 à 24d et 37a.

AI. 2

Les cantons ou les communes ont qualité pour recourir.

AI. 3

Les autres décisions prises par les autorités cantonales de dernière instance sont définitives; le recours constitutionnel subsidiaire au Tribunal fédéral est réservé.

Proposition Sommaruga Simonetta

Renvoi à la commission

Schmid-Sutter Carlo (C, AI), für die Kommission: Artikel 34 scheint bereits überholt zu sein. Und es scheint auch, dass die Verwaltung heute schon weiss, wie der neue Artikel 34 lauten wird, nämlich: «Für die Rechtsmittel an Bundesbehörden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.» Und damit haben wir in der Kommission ein Problem.

Das neue Bundesgerichtsgesetz führt zu einer Ausdehnung der bundesgerichtlichen Kontrollen bei den Kantonen. Die

Nutzungspläne und Baubewilligungen werden künftig der Einheitsbeschwerde im öffentlichen Recht unterstehen. Zurzeit gibt es an sich keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei Nutzungsplänen. Es gibt nur die staatsrechtliche Beschwerde, und das war seinerzeit ein bewusster Entscheid. Der Richter soll sich nicht als Sachrichter in die Planung einmischen. Er soll nicht die Angemessenheit einer Planung beurteilen. Hingegen soll er gegen die Verletzung von fundamentalen Rechtsprinzipien, gegen die Anwendung von Willkür, gegen die Missachtung klaren Rechtes und gegen solche unschöne Dinge, die halt leider auch passieren, wie in der Vergangenheit als Rechtswahrungsrichter mit der staatsrechtlichen Beschwerde – heute heisst sie etwas anders –, angerufen werden und einschreiten können.

Diese Differenzierung lässt das neue Bundesgerichtsgesetz leider nicht mehr zu. Der Antrag der Kommission geht dahin, den Status, wie er heute besteht, im Planungsrecht festzuschreiben. Damit schaffen wir eine Ausnahme von der allgemeinen Bundesgerichtsgesetzgebung. Ich will gerne zugeben, dass die Art und Weise, wie wir zu diesem Entscheid gekommen sind, etwas unkonventionell war. Herr Pfisterer, den ich bitte, den von ihm initiierten Antrag materiell noch besser zu begründen, als ich das tun kann, hat uns an der Maisitzung auf diesen Punkt hingewiesen. Wir mussten damals zur Kenntnis nehmen, dass aufgrund einer Revision der Revision und weil man nicht genau wusste, wie es weitergehen würde, die Situation im Bereich des Bundesgerichtsgesetzes unklar war. Auf alle Fälle haben wir dann eine Berichterstattung durch das Bundesamt für Justiz (BJ) eingefordert, und diese Berichterstattung ist bei uns irgendwo liegengeblieben, und wir hatten sie an der Sitzung vom 11. September nicht vorliegen. Ich möchte Ihnen aber eines klar sagen: Auch in Kenntnis des Berichtes des BJ bin ich persönlich nach wie vor davon überzeugt, dass unsere Entscheidung richtig ist, mindestens insoweit, als sie Gelegenheit gibt, diese Frage noch einmal à fond zu prüfen. Eine Rückweisung an die Kommission ist meines Erachtens nicht nötig. Aber ich darf vielleicht nachher noch dazu Stellung nehmen. Ich bitte den Präsidenten, Herrn Pfisterer aufzurufen, damit er die Geschichte materiell noch besser begründet, als ich das tun kann.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich beantrage Ihnen, Artikel 34 an die Kommission zurückzuweisen. Ich erlaube mir, Ihnen die Gründe, warum ich als Kommissionsmitglied im Plenum diesen Rückweisungsantrag gestellt habe, hier kurz darzulegen: Unsere Kommission hat sich das erste Mal an ihrer Sitzung im Mai dieses Jahres mit diesem Antrag beschäftigt. Wir sind damals zum Schluss gekommen, dass das Anliegen sehr komplex ist, und wir haben deshalb den Bundesrat um einen Bericht gebeten. Das Bundesamt für Justiz hat einen Bericht erstellt. Aus unerfindlichen Gründen hat dieser Bericht den Weg zu den Kommissionsmitgliedern leider nicht gefunden. An unserer letzten Sitzung, kurz vor dieser Session, ist man dann auf dieses Anliegen zurückgekommen. Wir haben, das hat der Kommissionspräsident auch gesagt, relativ rassig entschieden; den Entscheid sehen Sie hier heute auf der Fahne. Ich weiss nicht, ob ich die Einzige aus der Kommission bin, die damals schon ein Unbehagen hatte, als wir diesen Entscheid gefällt haben.

Der Bericht des Bundesamtes für Justiz ist mittlerweile eingetroffen, wir haben ihn in den ersten Tagen dieser Session erhalten, und er hat mich bewogen, diesen Rückweisungsantrag zu stellen. Ich kann Ihnen heute leider nicht aus diesem Bericht zitieren, weil das Dokument im Auftrag der Kommission erstellt wurde und deshalb vertraulich ist. Ich stelle mir aber vor, dass die Diskussion in unserer Kommission eventuell doch etwas anders verlaufen wäre, wenn wir bei der Beratung von diesem Bericht bereits Kenntnis gehabt hätten. Es kommt hinzu, dass an jener Sitzung weder der Bundespräsident noch der zuständige Amtsdirektor anwesend waren. Man könnte nun einwenden, dass wir mit diesem Geschäft endlich vorwärtsmachen sollten und dass der Nationalrat das Ganze dann ja noch einmal anschauen kann. Wenn der Nationalrat Artikel 34 wirklich nochmals



prüfen will, kann das Geschäft frühestens im Dezember abgeschlossen werden. Wenn unsere Kommission diesen Artikel nochmals berät, wird es auch Dezember. Es kommt zeitlich also auf das genau Gleiche hinaus. Das Anliegen wurde in unserer Kommission eingebracht, deshalb sollte es auch in unserer Kommission nochmals angeschaut werden.

Sie haben gemerkt, ich habe jetzt ausschliesslich formal argumentiert; dies deshalb, weil ich tatsächlich der Meinung bin, dass es sehr viele Gründe gibt, dieses Anliegen noch einmal anzuschauen. Die materielle Diskussion würde ich lieber eingehend in der Kommission und dann zu einem späteren Zeitpunkt im Plenum führen.

Ich bitte Sie, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Worum geht es in der Sache? Es geht nur darum, den heutigen Rechtszustand weiterzuführen; es geht um keine Veränderung. Für das Plenum des Ständerates ist diese Geschichte nicht neu. Wir haben sie bereits mehrere Male bei der Diskussion des Bundesgerichtsgesetzes beraten. Das war damals auch in der Kommission für Rechtsfragen Gegenstand eingehender Diskussionen. Ich erinnere Sie an die eindrücklichen Voten von Kommissionspräsident Wicki und seines Vorgängers, Herrn Schweiger, in dieser Sache. Sie haben uns die Geschichte erläutert.

Wenn Sie schon den Bericht des BJ ansprechen, so habe ich den Eindruck, dass darin gar nichts steht, das damals nicht zur Diskussion gestanden hat.

Der Ständerat hat zweimal so entschieden. Wir haben dann im Differenzbereinigungsverfahren nachgegeben, weil wir wegen dieses Punktes nicht die gesamte Bundesgerichtsgesetzgebung um ein Jahr aufschieben wollten. Das war der Sinn des Nachgebens. Wir haben damals gesagt, wir würden darauf zurückkommen, wenn die Gelegenheit dazu besteht.

Sie wünschen eine Bemerkung zum Inhalt der Bestimmung: Es ist so, das neue Bundesgerichtsgesetz tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Aber wir haben ja noch etwas Zeit, weil mit dem Anpassungstermin für die Kantone noch zwei weitere Jahre zur Verfügung stehen. Wir verursachen keine Mehrarbeit, wenn wir jetzt dem Antrag der Kommission zustimmen.

Was will die Justizreform, die gute Justizreform, die mich nach wie vor an sich überzeugt? Sie will «mehr Gericht» und «mehr Bundesgericht» bringen. Was heißt das jetzt? Das heißt in diesem Fall, dass innerhalb der Kantone für diese Raumplanungssachen, insbesondere für die Zonenpläne, eben ein Gericht geschaffen werden muss. Man darf die Zonenplanentscheide nicht mehr letztinstanzlich dem Kantonsparlament, einer Kantonsregierung oder einem Departement überlassen, wie das im Schweizerlande da und dort Brauch ist. Dieser kantonale Richter, den wir in den Kantonen künftig haben werden, hat mehr Einflussmöglichkeiten als heute das Bundesgericht. Es gibt also eine klare Verschiebung des Einflusses von der Politik, von der Verwaltung weg zum Richter.

Zusätzlich soll mit dieser Revision des Bundesgerichtsgesetzes die Bundesgerichtskontrolle ausgedehnt werden. Sie gestatten mir wenigstens hier, einige Einzelpunkte hervorzuheben: Das Bundesgericht erhält in diesen Sachen via Einheitsbeschwerde eine weitere Überprüfungsbefugnis. Es muss sich ferner mit weitergehenden Beschwerderechten herumschlagen; es geht darum – Sie erlauben mir diese kleine technische Bemerkung –, dass der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin nur noch ein tatsächliches Interesse geltend machen muss. Wir werden nach dem Bundesgerichtsgesetz künftig in den Zonenplansachen das Verbandsbeschwerderecht haben, und wir werden ausgedehntere Behördenbeschwerderechte haben. Das sind, glaube ich, einfach die Fakten. Diese Ausdehnung ist zumindest im heutigen Zeitpunkt verfrüht. Wir sollten uns dies mindestens im Gesamtzusammenhang einer Totalrevision überlegen. Es besteht auch kein Grund, jetzt das Bundesgericht mehr zu belasten, als es unbedingt notwendig ist.

Ich erinnere Sie daran, dass uns Herr Bundesrat Blocher bei der Behandlung des Bundesgerichtsgesetzes gesagt hat, dass der Bundesrat auf dieses Problem zurückkommen müsste – ich kann Ihnen wenigstens die paar Wörter wiederholen –: «Er räume ein, dass etwas getan werden sollte.» Und er hat Herrn Wicki und mir auch ausdrücklich gesagt, er anerkenne, dass ein Problem bestehe. Es gibt also erstens das Zugeständnis, dass ein Problem besteht, und zweitens, dass etwas getan werden soll. Jetzt hätte der Bundesrat die Gelegenheit gehabt, etwas zu tun. Er hat diese Bestimmung, Artikel 34, selber aufgegriffen, weil er früher etwas übersehen hat; das darf er, aber genauso haben wir zu Recht gesagt, dass dieses Thema wieder auf den Tisch kommen müsste.

Ich habe mich mit diesen Fragen in früherer beruflicher Funktion auseinandergesetzt. Es geht um diese Themen: Wie viel Richter in der Raumplanung? Wie viel Bund in der kantonalen Raumplanung? Und es geht auch um die Frage, ob wir jetzt etwas ändern wollen oder ob wir auf die Totalrevision warten sollen.

Ich bin überzeugt, dass wir in der Raumplanung in der Regel besser fahren, wenn wir die Kantone und Gemeinden auf dem demokratischen Weg entscheiden lassen. Das sage ich als ehemaliger Richter ganz bewusst. Das Rechtsschutzproblem muss gelöst werden, aber das können die Kantone selber tun; das ist in unserer Verfassung so vorgesehen. Dazu braucht es nicht eine Belastung des Bundesgerichtes. Bitte, noch einmal: Nicht unnötig das Bundesgericht belasten! Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Wicki Franz (C, LU): In Artikel 34, wie uns diese Bestimmung nun von der Kommission vorgeschlagen wird, ist tatsächlich eine Problematik enthalten. Das haben auch die Voten meiner Vorrednerin und meines Vorredners klar gezeigt.

Die Problematik hat den Nationalrat und den Ständerat bei der Beratung des Bundesgerichtsgesetzes beschäftigt. In der Differenzbereinigung hat sich der Ständerat dem Nationalrat angeschlossen und den Vorschlag des Bundesrates übernommen. Doch damals hielt ich als Kommissionsberichterstatter fest: «Die Kommission hält jedoch ausdrücklich fest, dass sie die Thematik des Beschwerdeweges im Bereich der Raumplanung, des Bauverfahrens und des Umweltrechtes auch mit der nun beschlossenen Regelung» – im Bundesgerichtsgesetz – «nicht als gänzlich bereinigt ansehen kann. Im Rahmen der Motion 'Bessere Koordination von Umweltschutz und Raumplanung', welche die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 15. November 2004 eingereicht hat, wird es möglich sein, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und die aufgeworfenen Fragen nochmals aufzunehmen.» (AB 2005 S 552)

Wir haben also eine Motion 04.3664 vom 15. November 2004, und ich bin der Meinung und empfehle, dass der Zweitrat sich im Zusammenhang mit Artikel 34 auch mit dieser Motion wesentlich auseinandersetzt und all die Fragen, die hier aufgeworfen werden, zu beantworten sucht. Dann soll unsere Kommission, die UREK, unserem Rat in der zweiten Beratung Bericht erstatten.

Hofmann Hans (V, ZH): Als Kommissionsmitglied habe ich Verständnis für den Antrag Sommaruga Simonetta. Es war tatsächlich so, dass wir Artikel 34 an der letzten Sitzung eingefügt haben, ohne ihn vertieft zu diskutieren. Das war in der Kommission schon aus Zeitgründen gar nicht mehr möglich. Aber ich möchte Sie trotzdem bitten, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Wenn wir der Rückweisung dieses Artikels 34 zustimmen, dann bleibt das Geschäft in unserem Rat pendent und kommt erst in der Winteression wieder zu uns; und wenn es dann auch noch in der dritten Woche traktandiert ist, verlieren wir ein ganzes Quartal.

Gestützt auf die interessante Diskussion, die wir heute geführt haben, kann der Zweitrat, kann die UREK des Nationalrates in Anwesenheit der Verwaltung und vielleicht auch in Anwesenheit des Bundespräsidenten diesen Artikel überprüfen und dann die richtige Lösung finden und uns das, wie



Kollege Wicki gesagt hat, begründen. Ich möchte Kollegin Sommaruga bitten, in diesem Sinne vielleicht ihren Rückweissungsantrag zurückzuziehen.

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Es ist klar, endgültig spruchreif ist die Geschichte noch nicht. Dieser Artikel hat eine schwierige Vergangenheit – Sie haben es selbst gesagt –, es war eine schwierige Geburt. Die bundesrätliche Hebamme hat gefehlt. Herr Schmid hat gesagt, es sei ein unkonventioneller Geburtsvorgang gewesen. Dann kommt noch dazu, dass am Ursprung der ganzen Idee eine komplizierte Idee von Herrn Pfisterer stand, die er in der ersten Sitzung wieder zurückziehen musste, weil die Kommission dies aufs Erste noch nicht ganz begriffen hatte.

Man muss also nochmals über die Bücher gehen, und ich würde wie Herr Hofmann auch sagen: Es geht schneller, wenn der Nationalrat jetzt darübergeht. Es ist ja nicht die einzige Differenz. Das ganze Gesetz wird schneller behandelt, wenn das jetzt nicht nochmals zurückgeht. Aber anschauen muss man es nochmals. Sie können es ja nachher auch nochmals anschauen, wenn es vom Nationalrat zurückkommen wird.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Als ehemalige Nationalräatin bin ich natürlich überzeugt, dass der Nationalrat diese Angelegenheit ebenso seriös und kompetent prüfen wird. Den Auftrag, dies zu tun, haben wir ihm jetzt gegeben. Deshalb bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Der Antrag Sommaruga Simonetta ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 36

Antrag der Kommission

Abs. 2

Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, sind die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufige Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszonen (Art. 27) zu bestimmen und einschränkende Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 27a) zu erlassen.

Abs. 2bis

Streichen

Art. 36

Proposition de la commission

Al. 2

Aussi longtemps que le droit cantonal n'aura pas désigné d'autres autorités compétentes, les gouvernements cantonaux sont autorisés à prendre des mesures provisionnelles, en particulier à prévoir des zones réservées (art. 27), et à édicter des restrictions concernant les constructions hors de la zone à bâtrir (art. 27a).

Al. 2bis

Biffer

Schmid-Sutter Carlo (C, Al), für die Kommission: Bei Artikel 36 wird der neue Artikel 27a in den bestehenden Artikel 36 Absatz 2 eingefügt. Das ist es, was Sie als Kommissionsantrag vor sich sehen. Der Bundesrat hatte eine andere Formulierung gewählt, in Absatz 2bis, welche den Kantonsregierungen, ohne Rücksicht auf die kantonale Kompetenzordnung, von Bundesrechts wegen die Kompetenz erteilt hätte, vorläufige Regelungen zu erlassen. Mit dem vorliegenden Antrag kommen wir zurück zum geltenden Recht. Wo ein Kanton eine Kompetenzordnung für den Erlass vorläufiger Regelungen im Raumplanungsbereich selbst kennt, gilt diese; wo dies nicht der Fall ist, ist die Kantonsregierung von Bundesrechts wegen hierfür zuständig. Wenn Sie dem zustimmen, wäre Absatz 2bis zu streichen. Es ist keine grosse Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates, aber es ist eine Reverenz vor der kantonalen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen Annahme dieser beiden Anträge der Kommission.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

06.3277

**Interpellation Leuenberger Ernst.
Schwerverkehrskontrollen
für mehr Sicherheit im Verkehr.
Resultate**

**Interpellation Leuenberger Ernst.
Contrôle des poids lourds
pour des routes plus sûres.
Résultats**

Einreichungsdatum 19.06.06

Date de dépôt 19.06.06

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.06

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Ich frage den Interpellanten an, ob er von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt ist und ob er Diskussion beantragt.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich erkläre mich von der Art und Weise der Beantwortung befriedigt und bitte um eine kurze Diskussion.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Die Diskussion ist gewährt.

Leuenberger Ernst (S, SO): Meines Wissens ist in der Interpellationsantwort zum ersten Mal schwarz auf weiss publiziert worden, welche Resultate die Schwerverkehrskontrollen auf unseren Schweizer Strassen ergeben haben. Die Resultate – ich hoffe, Sie hatten Gelegenheit, sie schnell anzuschauen – sind für mich erschreckend, ja aufwühlend. Denn es heisst im Klartext, dass praktisch jeder vierte Camion in der Kontrolle hängenbleibt, dass bei jedem vierten Camion eine Strafe ausgefällt wird. Das ist, meine ich, so einfach nicht hinzunehmen. Sehen Sie sich doch bitte die leicht verschlüsselt dargestellten Kontrollresultate genau an:

